



**AZ/Geb Nr Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren****Abwägungsvorschlag / Erläuterung des Abwägungsvorschlags****IV.0025 6 Privatperson(-en) - anonymisiert**

Randzone um den Verdichtungsraum, Ländlicher Raum im engeren Sinne  
Was zu diesen Begriffen im Textteil zum Regionalplan Bodensee-  
Oberschwaben ausgesagt wird, ist nicht fassbar. Was bedeutet z.B. „Der  
Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige  
Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und  
attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener  
Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel  
sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume  
gesichert werden“. Darin kann alles und nichts verstanden werden. Auch hier  
gehört festgehalten, dass die Siedlungen auf den öffentlichen Verkehr  
auszurichten sind. Das heisst primär auf den übergeordneten,  
schienengebundenen Verkehr und sekundär auf Buslinien, welche die  
Verbindungen von den ländlichen Siedlungen zu den Haltepunkten dieser  
Verkehrsmittel herstellen (Fischgrat-System: Haupterschliessung durch  
leistungsfähige Bahn, Zubringer zu den Stationen durch Bus).

**keine Berücksichtigung der Anregung**

s. IV.0025 Nr. 5